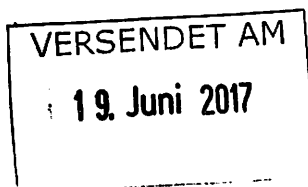




atene KOM GmbH Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin

Breitband-Zweckverband-
Nordfriesland-Nord
c/o Amt Südtondern
Marktstraße 12
25899 Niebüll



atene KOM GmbH
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Tel. +49 (0)30 2332 49 – 777
Fax +49 (0)30 2332 49 – 778

projekttraeger@atenekom.eu
www.atenekom.eu

15.06.2017

Bezug:

Ihr Antrag vom 26.04.2017 eingegangen 09.05.2017 zum Antrag vom 17.10.2016,
eingegangen am 18.10.2016, mit Ergänzungen vom 22.12.2016

Aktenzeichen: 832.5/3-16 04SH200010

Regionalschlüssel: 010545489000 sowie 010545494000

Betrifft: Widerruf Zuwendungsbescheid in vorl. Höhe vom 21.03.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

**hiermit widerrufen wir gemäß § 49 Abs. 3 S. 1 Nr. 1
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) den Zuwendungsbescheid vom
21.03.2017 mit Wirkung für die Vergangenheit zum 09.05.2017 in vollem
Umfang.**

Gründe:

I.

Unserer Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Projektträger atene KOM GmbH hat dem Amt Südtondern mit
Zuwendungsbescheid vom 21.03.2017 vorläufig eine nicht rückzahlbare Zuwendung in
Höhe von 9.290.636,00 € bewilligt. Die Zuwendung wurde vom Amt Südtondern bis
zum heutigen Tag nicht abgerufen. Die Bewilligung entsprach dem Gesetz und der
einschlägigen Förderrichtlinie.

Seite 1 von 4



Mit Schreiben vom 26.04.2017, eingegangen am 09.05.2017, teilte das Amt Südtondern mit, dass das o. g. Projekt auf den Breitband-Zweckverband-Nordfriesland-Nord mit Sitz beim Amt Südtondern übertragen werden soll.

Auf eine Anhörung nach § 28 VwVfG wird verzichtet, da die Beendigung des Vorhabens und der daraus folgende Widerruf des Zuwendungsbescheides vom 21.03.2017 im gegenseitigen Einvernehmen erfolgt.

II.

Nach § 49 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 VwVfG kann ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine Geldleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt, auch nach seiner Unanfechtbarkeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Leistung nicht für den im Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird.

- a) Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift sind erfüllt. Bei dem Zuwendungsbescheid vom 21.03.2017 handelt es sich um einen rechtmäßigen Verwaltungsakt, weil die Zuschussgewährung dem Gesetz und der einschlägigen Förderrichtlinie entsprach. Der Zuschuss wurde im Rahmen der Maßnahme „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland (Förderrichtlinie des Bundes)“ und damit zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt. Mit der avisierten Übertragung der Maßnahme auf den Breitband-Zweckverband-Nordfriesland-Nord kann der Zuwendungszweck vom bisherigen Zuwendungsempfänger – dem Amt Südtondern – nicht mehr erreicht werden, sodass die Grundlage für die Gewährung der Zuwendung an diesen entfällt. Der bisherige Zuwendungsempfänger und der fortführungswillige Breitband-Zweckverband-Nordfriesland-Nord sind zwei verschiedene, rechtlich selbstständige Rechtspersönlichkeiten, sodass eine solche Änderung zuwendungsrechtlich einen Wechsel des Zuwendungsempfängers darstellt (st.



Rspr.; vgl. etwa VG Düsseldorf, Urt. v. 17.07.2013 – 20 K 7520/12 = open Jur 2013, 36367) und das hiesige Verwaltungsverfahren erforderlich macht.

- b) Beim Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 49 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 VwVfG steht der Widerruf grundsätzlich im Ermessen der Behörde. Der Projektträger atene KOM GmbH macht von seinem Ermessen in der Weise Gebrauch, dass er den Zuwendungsbescheid vom 21.03.2017 mit Wirkung für die Vergangenheit zum 09.05.2017 in vollem Umfang widerruft. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wird und im Rahmen der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung (§ 7 Abs. 1 BHO) dem Bundeshaushalt wieder zugeführt wird. Außergewöhnliche Umstände, die eine andere Entscheidung gebieten, liegen nicht vor.

III.

Soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen worden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten (§ 49a Abs. 1 S. 1 VwVfG).

Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift sind nicht erfüllt. Es wurden bis zum heutigen Tag keine Fördermittel vom Amt Südtondern abgerufen.

IV.

Das Amt Südtondern hat die zur Umsetzung der Maßnahme notwendigen Unterlagen und Gegenstände an den Breitband-Zweckverband-Nordfriesland-Nord zu übergeben, sodass eine fachliche Kontinuität gesichert ist.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Zuwendungsbescheids Widerspruch bei dem vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur beliehenen Projektträger, der

**atene KOM GmbH
Invalidenstraße 91
10115 Berlin**

erhoben werden.

Anlage: Empfangsbestätigung

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stephan Oehler